

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG, Märkische Straße 249, 44141 Dortmund für die Errichtung und den Betrieb einer Eisenbahnkesselwagenumfüllstelle (EKW-Umfüllstelle) mit einer zweiten Eisenbahnkesselwagenumfüllstation (EKW-Station) am Standort Brückenstraße / Am Bahnhof, 74219 Züttlingen

1. Die TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG füllt am Standort Züttlingen bereits Flüssiggas von Eisenbahnkesselwagen auf unternehmenseigene Tankwagen innerhalb eines Tageszeitraums um (sog. Bereitstellung). Hierzu betreibt die TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG eine EKW-Umfüllstelle mit einer EKW-Umfüllstation und einer Tankwagenbefüllstation (TKW-Station).

Das Unternehmen beabsichtigt nun auch unternehmensfremde Tankwagen zu befüllen und die dafür erforderlichen organisatorischen Abläufe zu verbessern. Hierzu soll die bestehende EKW-Umfüllstelle im Wesentlichen um eine zweite Eisenbahnkesselwagenumfüllstation (EKW-Station) ergänzt werden. Mit dem Vorhaben sind konkret folgende Änderungen verbunden:

- Versetzung der vorhandenen TKW-Station innerhalb des Betriebsgeländes in Richtung Norden, wobei die Kompressorstation am gleichen Standort verbleibt,
- Verlängerung des Anschlussgleises innerhalb der Umfüllstelle und Versetzung des Prellbocks,
- Anlegen einer Nische in der Erddeckung des Wasserbehälters für die zweite EKW-Station,
- Errichtung und Betrieb einer zweiten EKW-Station,
- Anpassung des Rohrleitungssystems an die neuen Gegebenheiten,
- Ergänzung der Steuerung für die zweite EKW-Station und
- Erweiterung der vorhandenen Gaswarnanlage, Brandmeldeanlage und Berieselung für die zweite EKW-Station.

Bei der Abwicklung von Aufträgen kann es dazu kommen, dass über die Bereitstellung hinaus künftig vorübergehend mehr als 50 Tonnen Flüssiggas an der bestehenden EKW-Umfüllstelle gelagert werden, weshalb das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2025 geplant.

2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bei:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Anlagenkurzbeschreibung und Betriebsbeschreibung,
- Gefahrstoffbeschreibung,

- Immissions- und Emissionsprognose,
 - Lärmabschätzung,
 - Konzept zur Verhinderung von Störfällen,
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS-18,
 - Prüfbericht zum Erlaubnis Antrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Explosionsschutzdokument und
 - Angaben zur Vorprüfung nach dem UVPG.
3. Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden

vom 14.02.2025 bis 13.03.2025 (je einschließlich)

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter nachfolgendem Link

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/aktuelle-verfahren/>

zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 – Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen, Telefonnummer 0711/904-15956, E-Mail: abteilung5@rps.bwl.de.

4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom **14.02.2025 bis 27.03.2025** beim Regierungspräsidium Stuttgart erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwendenden enthalten.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt ist, bekanntgegeben. Name und Anschrift des Einwendenden werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies von dem Einwendenden ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein

Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten>

bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am 28.04.2025 statt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Über die Form des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert entschieden (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Stuttgart, den 05.02.2025
Regierungspräsidium Stuttgart